

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Lörrach – Baurecht	3
A.2	Landratsamt Lörrach – Landwirtschaft und Naturschutz	4
A.3	Landratsamt Lörrach – Kommunale Abwasserbeseitigung	10
A.4	Landratsamt Lörrach – Wasserversorgung / Grundwasserschutz	10
A.5	Landratsamt Lörrach – Oberflächengewässer / Hochwasserschutz /Starkregen	10
A.6	Landratsamt Lörrach – Immissionsschutz	11
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau	11
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege.....	13
A.9	Vodafone GmbH	14
A.10	Gemeinde Grenzach-Wyhlen – Amt für öffentliche Ordnung	14
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	16
B.1	Malz, Landratsamt Lörrach – FB Boden & Grundwasser	16
B.2	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 und 53.2 Gewässer I. Ordnung	16
B.3	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Baureferat	16
B.4	badenoVA NETZE GmbH	16
B.5	Polizeipräsidium Freiburg	16
B.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	16
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden	16
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 Industrie und Gewerbe	16
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege	16
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.4 Industrie und Gewerbe	16
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.2 Industrie und Gewerbe	16
B.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm	16
B.13	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	16
B.14	IHK	16
B.15	Handelsverband Südbaden	16
B.16	Deutsche Telekom GmbH.....	16
B.17	BUND e.V.....	16
B.18	ED Netze GmbH	16
B.19	Abwasserverband unteres Kandertal.....	16
B.20	NaBu Landesverband Baden-Württemberg.....	16
B.21	Wasserverband Südliches Markgräflerland	16
B.22	Zweckverband Breitbandversorgung	16
B.23	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal	16
B.24	Wieseverband Lörrach	16
B.25	Stadt Lörrach.....	16
B.26	GVV Vorderes Kandertal	16
B.27	Stadt Rheinfeldern	16
B.28	Stadt Weil am Rhein	16
B.29	Gemeinde Grenzach-Wyhlen – Bauamt	16
B.30	Gemeinde Grenzach-Wyhlen – Werkhof	16
B.31	Gemeinde Grenzach-Wyhlen – Sozialabteilung	17

B.32	Gemeinde Riehen	17
B.33	Kanton Basel-Stadt Bau- und Verkehrsdepartement.....	17
C	STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	18
C.1	Person 1	18

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Lörrach – Baurecht (Schreiben vom 13.07.2023)	
	Festsetzungen	
A.1.1	<p><u>Nr. 1.5 Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen</u></p> <p>Nicht überdachte Stellplätze ... sind auch innerhalb der nicht überbaubaren Flächen zulässig.</p> <p>Garagen, Carports und Nebenanlagen sind nicht beschrieben und auch innerhalb der nicht überbaubaren Flächen zulässig. Gemeint ist wohl, dass Garagen, Carports und Nebengebäude nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird eine Festsetzung zu den Garagen, Carports und Nebenanlagen und deren ausschließlicher Zulässigkeit innerhalb der überbaubaren Fläche aufgenommen.</p>
A.1.2	<p><u>Nr. 1.6.6 Begrünung Dächer</u></p> <p>Es ist fraglich, ob diese Festsetzung funktioniert. Da wo PV-Anlagen vorhanden sind, sollte eine Begrünung nicht gefordert werden.</p>	<p>Dem wird nicht gefolgt.</p> <p>Photovoltaikanlagen in Kombination mit Dachbegrünung funktionieren bei extensiver Dachbegrünung sehr gut und effizient. Zudem entstehen hinsichtlich der Kühlung der PV-Anlagen an heißen Tagen und der Wärmebindung der begrünten Dächer an kalten Tagen nachweislich Synergieeffekte. Dies hat positive Auswirkungen auf die Effizienz der PV-Anlagen. Auf einschlägige Literatur zum Thema PV-Anlagen in Kombination mit Dachbegrünung wird verwiesen.</p> <p>Zudem ist der Investor bzw. Betreiber bereit, die Kombination herzustellen und trägt dies aus Überzeugung mit.</p>
	Örtliche Bauvorschriften	
A.1.3	<p><u>Nr. 2.2.1 Werbeanlagen</u></p> <p>Die Höhe baulicher Anlagen darf nicht überschritten werden. Hier ist vermutlich das Hauptgebäude gemeint und nicht die technischen Aufbauten. So könnte eine Werbeanlage z. B. an den Ausbläsern mit 13 m Höhe befestigt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ziffer 2.2.1 wird nochmals dahingehend konkretisiert, als dass Werbeanlagen nur an den Haupt- und Nebengebäuden zulässig sind und deren hergestellte Höhe nicht überschreiten dürfen.</p>
A.1.4	<p><u>Nr. 2.2.2 Werbeanlagen</u></p> <p>Der Begriff „wechselnde Motive“ ist unklar.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei Wechselwerbung wechselt die Werbung, das Motiv, indem z. B. ein Plakat wechselt. Beispiele hierfür sind sog. City-Light-Boards, hinterleuchtete Plakatwechsler und sich drehende Litfaßsäulen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2	Landratsamt Lörrach – Landwirtschaft und Naturschutz (Schreiben vom 13.07.2023)	
	SG Naturschutz	
A.2.1	<p><u>Zum Verfahren</u></p> <p>Vorliegend handelt es sich um die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Zur Beurteilung des Bebauungsplans wurden der Unteren Naturschutzbehörde folgende Unterlagen vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bebauungsplan „Power-to-Gas Anlage II“, Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung vom 25.04.2023 mit Planunterlagen der fsp.Stadtplanung Freiburg ▪ Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Natura 2000-Vorprüfung und artenschutzrechtlicher Prüfung vom 24.03.2023, Büro faktorgrün, Freiburg ▪ Umweltvorprüfung vom 24.03.2023, Büro faktorgrün, Freiburg <p>Zu den uns vorgelegten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Eingriffsregelung	
A.2.2	Die Aufstellung des BP Power-to-Gas Anlage II“ ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden, so dass gem. § 1a BauGB die Erarbeitung der Eingriffsregelung notwendig ist. Hierzu wurde durch das Planungsbüro faktorgrün ein Umweltbericht gefertigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	Ein Großteil des Plangebiets ist entsprechend dem Grünordnungsplan des rechtskräftigen Bebauungsplans „Fallberg Ost“ von 2006 als Kiesbiotop zu entwickeln. Abweichend von der aktuell wirklich vorhandenen Nutzung (Wiese), wird in der Eingriffsregelung die Nutzung „Kiesbiotop“ als Bestand berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um ein Kiesbiotop mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz, welches gemäß Ökokontoverordnung mit 19 ÖP/m ² bewertet wird. Das Kiesbiotop wurde auf einem damals artenarmen Vielschnittrasen geplant, welcher gemäß Ökokontoverordnung mit 4 ÖP/m ² bewertet wird.	Dem wird nicht gefolgt. Mit Bezug zu § 1a Abs. 3 Nr. 6 BauGB ist im Plangebiet als Bestandsbiotop in der Ökopunkte-Bilanz der rechtlich vorgeschriebene Zustand zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um ein im Grünordnungsplan des Bebauungsplanes „Fallberg Ost“ textlich festgesetztes Kiesbiotop. Nur dieses festgesetzte Biotop ist auszugleichen, nicht wie angemerkt zusätzlich die tatsächlich vorhandene Fettwiese. Gemäß Rechtsberatung durch die Anwaltskanzlei Bender, Harrer, Krevet ist dies das korrekte Vorgehen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Dies ist nach unserer Auffassung so nicht richtig: Für die Bewertung des nun geplanten Eingriffs sollte der tatsächlich vorhandene Bestand (Fettwiese mit Baumbestand) zugrunde gelegt werden.</p>	
	<p>Zur Planung</p>	
<p>A.2.4</p>	<p>Mit Maßnahme 5 soll auf der Fläche F2 ein insektenförderndes Kiesbiotop (Ausdauernde Ruderalvegetation, Biotoptyp 35.62) angelegt werden.</p> <p>In der Biotoptypenliste wird der Biotoptyp 35.62, eine ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte wie folgt beschrieben: Überwiegend von zwei- oder mehrjährigen Pflanzenarten aufgebaute, lückige bis mäßig dichte Bestände. Auf trockenen kiesigen, sandigen oder grusigen Standorten der warmen Tieflagen, vor allem in der Oberrheinebene. Meist hochwüchsige und sehr blütenreiche Bestände (Ordnung Onopordetalia acanthii).</p> <p>Dieser Pflanzengesellschaft sind folgende Pflanzen zuzuordnen: Artemisia absinthium, Berteroa incana, Carduus acanthoides, Cirsium eriophorum, Diploaxis tenuifolia, Echium vulgare, Melilotus albus, Melilotus officinalis, Onopordum acanthium, Pieris hieracioides, Reseda lutea, Rumex thyrsoiflorus, Verbascum densiflorum, Verbascum thapsus.</p> <p>In der E/A Bilanz werden 19 ÖP statt der maximal 15 ÖP im Planmodul möglichen Punkte vorgesehen.</p> <p>Da auf der gleichen Fläche wie das Kiesbiotop, Baum- und Strauchpflanzungen vorgesehen sind kann dies in der Folge zumindest teilweise zu einer starken Beschattung der Fläche führen. Bei einer überschlägigen Abschätzung und Berücksichtigung der Größenwerte der FFL-Richtlinie verbleiben lediglich etwa ein Drittel der F2-Fläche mit Bodeneigenschaften des Kiesbiotops.</p> <p>Diesbezüglich sollte überprüft und nachgearbeitet werden, wie dieser hochwertige Lebensraum entstehen kann und welche Zielartenkonzept (ZAK)-Landesart (v. a. Heuschrecken, Tagfalter, Wildbienen, Laufkäfer) im Speziellen gefördert werden soll.</p>	<p>Der wird teilweise gefolgt.</p> <p>Aufgrund der angesprochenen Verschattung durch geplante Bäume und Sträucher wird anstatt eines Kiesbiotopes eine artenreiche Wiesenvegetation entwickelt, die mit Baum- und Strauchpflanzungen vereinbar ist. Diese Vegetation bietet Insekten und zahlreichen anderen Tierarten gute Habitatbedingungen, ist zusätzlich klimawirksam und bindet die Gebäude im Plangebiet besser in das Landschaftsbild ein.</p> <p>Dies ist aufgrund der Änderung des Zielbiotopes nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Es sollte daher darauf geachtet werden, dass kein Schottergarten entsteht und die hochwertige Ruderalvegetation wie beschrieben entstehen kann. Daher ist die Erfolgssicherheit diesen Biotoptyp zu entwickeln, darzulegen und zu begründen.</p> <p>Es ist in der Ökologischen Baubegleitung genau darauf zu achten, dass die Maßnahmen zur Entstehung des Biotops umgesetzt werden und Nachbesserungen erfolgen müssen, sofern sich der Biotoptyp und die Habitatbedingungen für die zu fördernden ZAK-Landesarten nicht einstellen. Ein entsprechendes Monitoring ist vorzusehen. Wir bitten die Berichte hierzu spätestens zwei Monate nach Erstellung der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p>	<p>Für die Entwicklung der artenreichen Wiesenvegetation wird eine Erfolgskontrolle durchgeführt.</p> <p>Dies wird nicht vorgesehen, da das Zielbiotop geändert wurde.</p>
A.2.5	<p>Des Weiteren ist der teilweise Verlust der Ausgleichsmaßnahme für den künftigen Eingriff i.R. des BP „Fallberg Ost“ an anderer Stelle entsprechend auszugleichen. Mit der vorliegenden Planung entfällt ein Teil des Ausgleichs für den BP „Fallberg Ost“, denn von im Plangebiet ursprünglich vorgesehenen 0,22 ha Kiesbiotop sollen nun lediglich 0,03 ha Kiesbiotop angelegt werden, vgl. S. 22 Umweltbericht, Flächenbilanz, Tabelle 2. Wobei es sich hierbei um eine Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff i.R. des BP „Power-to-Gas Anlage II“ handelt. Bei einer Umsetzung des BP „Fallberg Ost“ kommt es dann zu einem Kompensationsdefizit, welches noch auszugleichen ist. Dies muss entsprechend berücksichtigt und überarbeitet werden, sowie in den Festsetzungen zum BP aufgenommen werden.</p>	<p>Auf den Abwägungsvorschlag in Ziffer A.2.3 wird verwiesen.</p>
A.2.6	<p>In Bezug auf die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme „Entwicklung eines Kiesbiotops“ wird der BP „Fallberg Ost“ geändert, was u.E. in die nun vorliegende Planung mitaufgenommen werden muss. Dies bedarf einer bauplanungsrechtlichen Abklärung.</p> <p>Die externe Ausgleichsmaßnahme ist in den Festsetzungen zum Bebauungsplan in Ziff. 4.3 aufgenommen. Aufgrund der Lage im Naturschutzgebiet ist, wie beschrieben, die Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde erforderlich.</p>	<p>Dies wurde geklärt.</p> <p>Gemäß Rechtsberatung durch die Anwaltskanzlei Bender, Harrer, Krevet ersetzt der neue Bebauungsplan „Power-to-Gas-Anlage II“ in seinem Geltungsbereich den Grünordnungsplan des Bebauungsplanes „Fallberg Ost“. Eine gesonderte Änderung des Bebauungsplanes „Fallberg Ost“ ist demnach nicht erforderlich.</p> <p>Die Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahme wird mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Pflege und Entwicklung der Maßnahme wird in einem Bericht dokumentiert und der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Die Pflege und Entwicklung der Maßnahmenfläche ist i.R. eines Monitorings zu sichern. Wir bitten die Berichte hierzu spätestens zwei Monate nach Erstellung der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.	
A.2.7	§ 1a BauGB wird mit der vorliegenden Planung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ausreichend Rechnung getragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsvorschläge in den Ziffern A.2.2 bis A.2.6 wird verwiesen.
	Schutzgebiete	
A.2.8	<p><u>Natura 2000</u></p> <p>Ca. 65 m östlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet „Wälder bei Wyhlen“. Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nicht mit einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zu rechnen ist. Hierbei wurde die Aussage der FFH-Vorprüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Power-to-Gas Anlage“ von 2017 übertragen.</p> <p>Auf der Grundlage der Angaben des Gutachters und des gegenwärtigen Kenntnisstandes geht die Untere Naturschutzbehörde davon aus, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des oben genannten Natura 2000-Gebietes ausgeht.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Naturschutzgebiet	
A.2.9	<p>Etwa 60 m östlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet „Altrhein Wyhlen“.</p> <p>Basierend auf einem aktuellen Lärmgutachten und der Grundlage „Arbeitshilfe Vögel und Verkehrslärm“ (Garniel und Mierwald 2010) kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Störungen der im Naturschutzgebiet vorhandenen Tierarten führen sollte. Eine Betroffenheit der Vogelarten im Naturschutzgebiet durch Lärm wird ausgeschlossen. Es sei daher davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Schutzziele des NSG „Altrhein Wyhlen“ nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Erholungsschutzstreifen § 61 BNatSchG	
A.2.10	Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des sogenannten Erholungsschutzstreifens nach § 61 BNatSchG an Bundeswasserstraßen oder Gewässer 1. Ordnung. Hierzu zählt auch der Rhein. In	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>einem Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie dürfen keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Auf Antrag kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Gewässers und seiner Uferzone, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Planfläche liegt aktuell bereits innerhalb des gewerblich genutzten Bereichs und ist nicht für die Erholung zugänglich, weshalb eine Ausnahmegenehmigung bereits in Aussicht gestellt wurde.</p> <p>Allerdings beschränkt sich das Verbot in räumlicher Hinsicht nur auf den Außenbereich. Mit der Aufstellung des BP wird der bisherige Außenbereich zum Innenbereich. Eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist somit nicht erforderlich.</p>	
	<p>Artenschutzrechtliche Einschätzung</p>	
A.2.11	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde methodisch plausibel und nachvollziehbar abgearbeitet. Insbesondere die Ableitung von Art und Umfang, der vertieft im Gelände zu untersuchenden Arten ist plausibel und angemessen.</p> <p>Hierbei wurden nicht nur die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten des eigentlichen Planungsgebiets überprüft, sondern bei der Prüfung auch die Vogelarten des benachbarten Naturschutzgebiets berücksichtigt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	<p>CEF-Maßnahme/Fledermäuse</p>	
A.2.12	<p>Fledermauskästen werden von vielen Fledermausarten als Ersatz oder Ergänzung für natürliche Baumquartiere angenommen. Das Anbringen von Fledermauskästen sollte aber niemals die Schaffung natürlicher Baumquartiere ersetzen. Gemäß Maßnahme 1 der grünordnerischen Maßnahmen werden mittelkronige Laubbäume gepflanzt, mit welchen auch langfristig wieder neue Baumquartiere entstehen können. Baumhöhlen bieten ein spezielles Mikroklima, das in Kästen nur zum Teil simuliert werden kann (Dietz & Kranich 2019). Da es sich um eine CEF-</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Maßnahme handelt sind die Kästen noch vor der Rodung anzubringen. Zahn und Hammer (2016) konnten zeigen, dass die Kästen vor allem dann gut angenommen werden, wenn die Kästen entweder mehrere Jahre vor dem Eingriff ausgebracht werden oder bereits Kästen im Gebiet hängen, sodass die Tiere bereits ein Suchbild für diesen Quartiertyp besitzen.</p>	
A.2.13	<p>Um die Nutzungswahrscheinlichkeit durch verschiedene Fledermausarten zu erhöhen, sollte ein Mix aus unterschiedlichen Kastentypen eingesetzt werden. Außerdem müssen die Kästen regelmäßig gesäubert und ggf. bei Beschädigungen ersetzt werden. Wir empfehlen die Verwendung von selbstreinigenden Fledermauskästen.</p>	<p>Dem wird teilweise gefolgt. Angaben zur Säuberung und Instandhaltung der Kästen werden in die Hinweise aufgenommen. Da die verlorengelassene Asthöhle im bestehenden Kirschbaum funktional ausgeglichen werden muss, sind ausschließlich Rundkästen mit mehreren Hangbrettern zu verwenden. Die Vorhabenträgerin plant jedoch eingriffsunabhängig in den Gebäuden zusätzlich integrierte Fledermauskästen zu installieren.</p>
	UVP-Vorprüfung	
A.2.14	<p>Die Vorprüfung stellt in methodischer überzeugender Weise und inhaltlich plausibel das Vorhaben und deren mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter dar.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Hinweise zum Umweltbericht	
A.2.15	<p><u>Kap. 4.3</u> Die Bewertung des Bodens erfolgt mit „mittlere Funktion“. Wir bitten, dies zu überprüfen, da in der Beschreibung selbst darauf hingewiesen wird, dass die Bodenfunktion im Rahmen der Baugrunderkundung lediglich mit gering bewertet wurde.</p>	<p>Dies wurde geprüft. Hier werden zwei verschiedene Bewertungssysteme angesprochen. Im Plangebiet ist als Bestandszustand kein unbelasteter, natürlich gewachsener Boden anzusetzen, da durch den Grünordnungsplan des Bebauungsplanes „Fallberg Ost“ ein Kiesbiotop festgesetzt ist. Zur Herstellung dieser Vegetation wäre ein Teil des Bodens auszutauschen und mit einem Sand-Kies-Gemisch zu ersetzen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen führen. Fachgutachterlich wird des Schutzgut Boden im Plangebiet insgesamt nun als gering bis mittel bewertet. In der Arbeitshilfe der LUBW „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ werden entsprechend stark veränderten Böden die Bodenfunktion „gering“ zugeordnet.</p>
A.2.16	<p><u>Zu Kap. 7 (Bilanzierung)</u> Die Bepflanzung der Fläche F2 mit Sträuchern wurde bei der Bewertung nicht mitberücksichtigt.</p>	<p>Dies wird klargestellt. Gemeint ist wahrscheinlich, dass für die geplanten Sträucher in der Ökopunktbilanzierung nicht berücksichtigt wurden. Strauchpflanzungen erfolgen zum großen Teil für Eingriffe in Schutzgüter, die nicht quantitativ bewertet werden. Darüber hinaus sieht die Ökokontoverordnung BW, anders als bei</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Einzelbäumen, keine Bewertung für Einzelsträucher vor.
A.2.17	Beabsichtigte eigene Planungen, die den o. q. Plan berühren können Es wurden keine eigenen Planungen benannt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.18	<u>Hinweise</u> Wir bitten, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gern. § 3 (2) BauGB zu informieren.	Die Übersendung der Ergebnismitteilung wird zugesichert.
A.3 Landratsamt Lörrach – Kommunale Abwasserbeseitigung (Schreiben vom 13.07.2023)		
A.3.1	Das Bebauungsplangebiet befindet sich auf dem Werksgelände des Kraftwerks Wyhlen. Das Kraftwerk Wyhlen liegt als Zaunbetrieb in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg (RPF). Somit sind sämtliche Belange der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung dort abzuklären. Beim RPF sind ferner wasserrechtliche Zulassungen hinsichtlich Versickerung und ggf. möglicher Einleitungen in den Rhein zu beantragen.	Dies wird berücksichtigt.
A.4 Landratsamt Lörrach – Wasserversorgung / Grundwasserschutz (Schreiben vom 13.07.2023)		
A.4.1	Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Es bestehen keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	<u>Hinweis</u> Die eingesetzten Maschinen und Geräte dürfen kein Öl oder Treibstoff verlieren. Eine ausreichende Menge an Ölbindemitteln ist vorzuhalten. Mit Öl verunreinigtes Erdreich ist sofort abzutragen und als Abfall zu entsorgen. Wassergefährdende Stoffe müssen in Auffangbehältern gelagert werden, die den Inhalt aller Lagebehälter zurückhalten können.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis in Ziffer 4 der Bauungsvorschriften aufgenommen.
A.5 Landratsamt Lörrach – Oberflächengewässer / Hochwasserschutz / Starkregen (Schreiben vom 13.07.2023)		
A.5.1	Im Umweltbericht sind unsere Belange mit Ausnahme der Starkregenproblematik bereits berücksichtigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	Im Bebauungsplan ist für Planungen für die Infrastruktur und Gebäude zu berücksichtigen, dass anfallende Niederschläge durch Starkregenereignisse möglichst schadlos abfließen können.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis in Ziffer 4 der Bauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6 Landratsamt Lörrach – Immissionsschutz (Schreiben vom 13.07.2023)		
A.6.1	Die Belange der Gewerbeaufsicht im Landratsamt sind nicht betroffen. Für Emissionen/Immissionen, die dieses Plangebiet betreffen, besteht keine Zuständigkeit. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan betrifft eine Störfallanlage, die im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Freiburg liegt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 10.07.2023)		
Geotechnik		
A.7.1	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen.</p> <p>Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine aus älterem Auenlehm.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind im tieferen Untergrund nicht gänzlich auszuschließen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des</p>	Dies wird berücksichtigt. Es werden entsprechende Hinweise in Ziffer 4 der Bauvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
	<p>Boden</p>	
A.7.2	<p>Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Mineralische Rohstoffe</p>	
A.7.3	<p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Grundwasser</p>	
A.7.4	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Büros.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich derzeit außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Grenzach Wyhlen: TB 1-3, TB Rothaus" (WSG-LFU-Nr. 336024). Das Wasserschutzgebiet entspricht nicht den aktuell gültigen Richtlinien und Kriterien und befindet sich derzeit in Überarbeitung. Es ist davon auszugehen, dass die Planfläche innerhalb des zukünftigen Wasserschutzgebietes in der Schutzzone IIIA zu liegen kommt.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in Ziffer 4 der Bauvorschriften aufgenommen.</p>
	<p>Bergbau</p>	
A.7.5	<p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	
	Geotopschutz	
A.7.6	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Allgemeine Hinweise	
A.7.7	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in Ziffer 4 der Bauvorschriften aufgenommen.</p>
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 11.07.2023)	
A.8.1	Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	<p>Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Bauunternehmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Ziffer 4.1 der Bauvorschriften sind die Hinweise bereits erfasst.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.3	Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9 Vodafone GmbH (Schreiben vom 16.06.2023)		
A.9.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z. B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeld-freimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10 Gemeinde Grenzach-Wyhlen – Amt für öffentliche Ordnung (Schreiben vom 28.06.2023)		
A.10.1	Ich nehme Bezug auf unser Gespräch am 21.06.2022: Wir wären dankbar, wenn bei dem endgültigen Plan die Erschließung nach Westen über die neue Anbindung an die Straße „Am Wasserkraftwerk“ dargestellt wird.	Dem wird in Teilen gefolgt. Die neue Zufahrt von Westen wurde zwischenzeitlich bestätigt und wird umgesetzt. Über diese wird zukünftig die HAUPTerschließung laufen. Die Bestandszufahrt wird während der Bauphase der neuen Zufahrt interimis weitergenutzt und nach Inbetriebnahme der neuen Zufahrt als Notzufahrt weiterbestehen. In den Bebauungsplanunterlagen kann die geplante Zufahrt von Westen nur informell als Übersichtsbild in der Begründung dargestellt werden, da der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes diesen Bereich nicht mit umfasst. Eine Einbindung der Erschließungsanlage in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht vorgesehen, da es sich um eine Erschließung für das gesamte Werksareal handelt und nicht ausschließlich dem Vorhaben „Power-to-Gas Anlage II“ dient.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Im Verkehrsgutachten der Rapp AG, Freiburg, wird die Zufahrtsvariante von Westen sowohl visuell als auch verbal beschrieben und der Bestandssituation gegenübergestellt und Empfehlungen hierzu ausgesprochen. Somit erfolgt auch hier eine Darstellung.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Malz, Landratsamt Lörrach – FB Boden & Grundwasser (Schreiben vom 13.07.2023)
B.2	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 und 53.2 Gewässer I. Ordnung (Schreiben vom 30.06.2023)
B.3	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Baureferat (Schreiben vom 06.07.2023)
B.4	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 26.06.2023)
B.5	Polizeipräsidium Freiburg (Schreiben vom 16.06.2023)
B.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 Industrie und Gewerbe
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.4 Industrie und Gewerbe
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.2 Industrie und Gewerbe
B.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm
B.13	Regionalverband Hochrhein-Bodensee
B.14	IHK
B.15	Handelsverband Südbaden
B.16	Deutsche Telekom GmbH
B.17	BUND e.V.
B.18	ED Netze GmbH
B.19	Abwasserverband unteres Kandertal
B.20	NaBu Landesverband Baden-Württemberg
B.21	Wasserverband Südliches Markgräflerland
B.22	Zweckverband Breitbandversorgung
B.23	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal
B.24	Wieseverband Lörrach
B.25	Stadt Lörrach
B.26	GVV Vorderes Kandertal
B.27	Stadt Rheinfelden
B.28	Stadt Weil am Rhein
B.29	Gemeinde Grenzach-Wyhlen – Bauamt
B.30	Gemeinde Grenzach-Wyhlen – Werkhof

B.31	Gemeinde Grenzach-Wyhlen – Sozialabteilung
B.32	Gemeinde Riehen
B.33	Kanton Basel-Stadt Bau- und Verkehrsdepartement

C STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Person 1 (Schreiben vom 21.06.2023)	
C.1.1	<p>Wenn ihr diese Anlage vernünftigerweise ausbaut, schaut doch bitte, dass gleichzeitig auch eine Wasserstofftankstelle dazu kommt.</p> <p>Wasserstoff wird die Zukunft sein, nicht nur die überbordete E-Mobilität.</p> <p>Mein nächster Pkw wird mit Sicherheit ein mit Wasserstoff betriebenes Fahrzeug sein, Und ich bin sicher, dass ich nicht der Einzige sein werde.</p> <p>Aus ökologischen Gründen wäre es sehr angebracht, hier in unserer Gemeinde entsprechend Tanken zu können, wenn schon eine Wasserstoffproduktionsanlage vorhanden ist, Zumal solche Tankstellen momentan sehr spärlich vorhanden sind.</p> <p>Ich könnte mir dann auch vorstellen, dass unser Bauhof den Fuhrpark, nach Ablauf der Einsatzzeit seiner Fahrzeuge, sukzessiv auf Wasserstoff umstellt.</p> <p>Ebenso die sich im Einsatz befindenden roten Dorfbusse.</p>	<p>Dem wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Produktionsanlage ist für eine Befüllung von Trailern mit einem Betriebsdruck von bis zu 500 bar ausgelegt. Eine Wasserstoff-Tankstelle für die Betankung von Brennstoffzellen-Pkw benötigt nach dem derzeitigen Stand der Technik einen Befüllungsdruck von mehr als 700 bar sowie zusätzliche Verdichtungs-, Kühl- und Steuerungskomponenten. Eine Erweiterung durch eine Tankstelle ist am Standort des Wasserkraftwerkes in Wyhlen derzeit nicht geplant.</p>